

Stadt Luzern

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. August 2010 (StB 746)

B+A 28/2010

Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
mit Änderung beschlossen am
28. Oktober 2010**
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-
Rates am Schluss dieses Dokuments)

Übersicht

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 13. Juni 2010 grossmehrheitlich der „Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern“ zugestimmt. Diese tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

In der teilrevidierten Gemeindeordnung ist vorgesehen, dass eine externe Kommission, deren Mitglieder vom Grossen Stadtrat gewählt werden, über die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer befinden wird. Als Grundsatz ist lediglich festgehalten, dass „alles Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, der Grosse Stadtrat in einem Reglement regeln wird“. Damit die externe Einbürgerungskommission ihre Tätigkeit per 1. Januar 2011 aufnehmen kann, ist das Nähere somit in einem separaten Reglement zu regeln.

Mit dem Reglement wird gleichzeitig orientierend der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Einbürgerungskommission vorgelegt (Anhang). Die Verabschiedung dieser Geschäftsordnung fällt in die Kompetenz der Einbürgerungskommission.

Die Änderungen haben finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Luzern. Im Budget 2011 sind Mittel für die Auszahlung der Sitzungsgelder für eine fünfköpfige parlamentarische Kommission eingestellt. Für alle darüber hinaus gehenden und weiteren Aufwendungen muss zu gegebener Zeit ein Nachtragskredit eingeholt werden.

Im September 2009 überwies der Grosse Stadtrat die Motion 441, Urs Wollenmann namens der SVP-Fraktion, Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion und Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion, vom 22. September 2008: „Obligatorische Deutschtests für Einbürgerungswillige“ als Postulat. Dieses neue Reglement regelt einzig die Organisation der Einbürgerungskommission. Die Einführung von obligatorischen Deutschtests stellt demgegenüber eine materielle Einbürgerungsvoraussetzung dar und muss vielmehr – unter Einbezug von weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen – separat geregelt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Neue inhaltliche Regelungen	5
2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)	5
2.2 Organisation (Art. 3 bis 8)	5
2.3 Schlussbestimmung (Art. 9)	7
3 Erläuterungen zum Entwurf der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern (Anhang)	7
4 Kostenfolge	8
5 Motion 441: „Obligatorische Deutschtests für Einbürgerungswillige“	9
6 Antrag	10

Anhang

Entwurf der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben am 13. Juni 2010 grossmehrheitlich der „Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern“ zugestimmt. Diese tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

In der teilrevidierten Gemeindeordnung der Stadt Luzern ist in Bezug auf die Einbürgerungen Folgendes geregelt:

Art. 26 *Wahlen*

Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates

- a. für eine Amtsdauer von vier Jahren:
 -
 - die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission.

Art. 47 *Zuständigkeit*

¹ Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ist:

- a.
- b. eine vom Grossen Stadtrat gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.

² Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt der Grosse Stadtrat in einem Reglement.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission auf Reglementsstufe zu regeln. Die Einbürgerungskommission nimmt ihre Tätigkeit per 1. Januar 2011 auf. Im neuen Reglement werden nur die wesentlichsten Elemente der Organisation festgehalten. So wird das Präsidium – nebst den Mitgliedern – vom Grossen Stadtrat gewählt, während sich die Einbürgerungskommission im Übrigen selbst konstituiert. Sie regelt ihre konkrete Arbeit in einer Geschäftsordnung, die diesem Bericht und Antrag orientierend als Entwurf beiliegt (Anhang). Sie soll aufzeigen, welche Bestimmungen Platz in einer künftigen Geschäftsordnung hätten. Es liegt jedoch in der alleinigen Kompetenz der Einbürgerungskommission, über diese Bestimmungen dann nach ihrer Konstituierung abschliessend zu befinden.

2 Neue inhaltliche Regelungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)

Das Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission. Es findet ausschliesslich Anwendung auf alle Entscheide betreffend Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern.

2.2 Organisation (Art. 3 bis 8)

Gegenüber der heutigen Regelung mit fünf Mitgliedern erachtet der Stadtrat neu eine Einbürgerungskommission in der Grösse von sieben stimmberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern als richtig. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören (Art. 3). Diese Formulierung schliesst zum einen aus, dass Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern oder nicht schweizerische Staatsangehörige Einsitz in die Einbürgerungskommission nehmen können. Die Kommission soll zudem unabhängig von der Stadtverwaltung entscheiden können, weshalb kein städtisches Personal in der Einbürgerungskommission vertreten sein soll. Zum andern ist grundsätzlich eine Vergrösserung der Kommission im Vergleich zu heute sicher sinnvoll und sogar notwendig, nachdem die Einbürgerungskommission auf Gemeindeebene abschliessend über die Einbürgerungsgesuche befindet. Aus der Sicht des Stadtrates soll die Vergrösserung um zwei Mitglieder insofern relativ moderat ausfallen, als mit sieben Mitgliedern auch weiterhin sichergestellt werden kann, dass alle Kommissionsmitglieder die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller – neben dem Aktenstudium – persönlich kennen lernen und sich so vor dem Entscheid ein fundiertes, detailliertes und abgerundetes Bild verschaffen können. Mit der Vorschrift, dass die Parteien angemessen vertreten sein sollen, kann sodann auch bei sieben Mitgliedern hinreichend gewährleistet werden, dass verschiedene Interessengruppen Einsitz in diese Kommission nehmen können.

Die Amtsdauer von vier Jahren ist auf jene des Grossen Stadtrates abgestimmt. Die Stärke der Parteien soll, wie erwähnt, angemessen berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird künftig die Parteien rechtzeitig auffordern, ihre Kandidatinnen und Kandidaten für die Einbürgerungskommission zu bezeichnen. Anschliessend werden die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder, auf Antrag des Stadtrates, vom Grossen Stadtrat gewählt.

Die Einbürgerungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie kann der Präsidentin oder dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung regeln. Ausführungen zum orientierenden Entwurf der Geschäftsordnung sind dem Kapitel 3, Erläuterungen zum Entwurf der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern, zu entnehmen.

Die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden gleich entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Stadtrates; die entsprechenden Bestimmungen über die Sitzungsgelder, die Ent-

schädigungen für Delegationen und Spesen, die Entschädigung für das Präsidium sowie die Indexierung der Ansätze gemäss Art. 2–5 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen des Grossen Stadtrates sind anwendbar.

Zum Arbeitsaufwand lässt sich anhand der bisherigen Erfahrungen Folgendes feststellen: Der Aufwand eines Mitgliedes der heutigen Bürgerrechtskommission beläuft sich auf zirka 140 Stunden pro Jahr: Es finden zehn bis zwölf Kommissionssitzungen à rund fünf Stunden statt. Pro Sitzung werden in der Regel 18 Einbürgerungsgesuche behandelt. Für das Aktenstudium sind pro Gesuch durchschnittlich zwanzig Minuten aufzuwenden. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, z. B. Besuch des Kurses „Ich bürgere mich ein“, oder für Delegationen, z. B. Wahrnehmung einer von der Bürgerrechtskommission übertragenen Aufgabe an ein Mitglied, war bisher mit einem Aufwand von maximal je fünf Stunden zu rechnen. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Aufwand für die Tätigkeit in der Kommission ganz allgemein und die Behandlung der Gesuche im Besonderen ab 1. Januar 2011 aus verschiedenen Gründen (wie Komplexität, Anzahl, Begründungsdichte) höher ausfallen dürfte.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Da die Einbürgerungskommission Entscheide im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erlässt, sind deren Mitglieder im Gegensatz zur heutigen Regelung im Grossen Stadtrat zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen (Art. 4).

Für die Einbürgerungskommission unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und ein Mitglied. Der Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 5).

Im Weiteren verpflichtet Art. 6 die Mitglieder ausdrücklich zur Geheimhaltung, dies auch über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus. Nach Ausscheiden aus dem Amt stellt Art. 6 Abs. 3 sicher, dass sämtliche Akten und Protokolle dem Ressort Bürgerrechtswesen zu übergeben sind.

Art. 7 erinnert sodann die Mitglieder daran, ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Gemäss Art. 8 erstattet die Einbürgerungskommission jährlich dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat Bericht über ihre Tätigkeit und erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuweist.

2.3 Schlussbestimmung (Art. 9)

Das Reglement soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Somit ist ein reibungsloser Übergang von der alten zur neuen Organisation garantiert.

3 Erläuterungen zum Entwurf der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern (Anhang)

Die Einbürgerungskommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und regelt ihre Arbeit in einer Geschäftsordnung. Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter Bürgerrechtswesen hat mit beratender Stimme Einsitz in der Kommission, während es dem zuständigen Mitglied des Stadtrates freigestellt ist, mit beratender Stimme teilzunehmen (Art. 1).

Die Aufgaben der Einbürgerungskommission gemäss Art. 2 und 3 beinhalten im Wesentlichen die Akteneinsicht in die Gesuche, das Führen der Einbürgerungsgespräche, sofern nötig, und das Entscheiden über die Zusicherung oder Nichtzusicherung des Stadtbürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige. Der Einbürgerungskommission wird zudem die Möglichkeit eingeräumt, auf ein allfälliges Einbürgerungsgespräch zu verzichten. Gemäss heutiger Praxis werden denn z. B. Jugendliche unter 18 Jahren, welche in der Schweiz geboren sind, alle obligatorischen Schulen in der Schweiz besucht haben und über einen guten Leumund verfügen (z. B. positive Referenzauskunft der Lehrperson) nicht mehr zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen. Die neu gewählte Einbürgerungskommission soll auch in Zukunft die Möglichkeit haben, in solchen Fällen auf ein Einbürgerungsgespräch zu verzichten.

Die Präsidentin oder der Präsident lädt je nach Bedarf zu einer Sitzung ein und gibt die Traktandenliste bekannt. Das Ressort Bürgerrechtswesen unterstützt sie oder ihn dabei. Die Protokollführung erfolgt durch die Verwaltung. Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 14 Tagen zuzustellen. Bei allfällig ablehnendem Entscheid muss dem Protokoll die genaue Begründung entnommen werden können (Art. 4 und 5).

Art. 6 weist auf die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Kommission hin.

Gemäss § 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (SRL Nr. 2) macht die Gemeinde die Namen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist, weshalb Art. 7 eine entsprechende Informationspflicht vorsieht.

Der vorliegende Entwurf des Stadtrates hat rein orientierenden Charakter und soll der Einbürgerungskommission als Diskussionsgrundlage dienen. Es wird eine der ersten Aufgaben

der neuen Einbürgerungskommission sein, über die Geschäftsordnung zu beraten und diese zu verabschieden.

4 Kostenfolge

Die Reglementsänderungen haben Auswirkungen auf das ordentliche Budget 2011. Im Budget 2011 sind lediglich Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für Delegationen für eine fünfköpfige parlamentarische Kommission (inkl. Präsidium) eingestellt. Die Spesen für diese fünf Mitglieder sind im allgemeinen Spesenkonto des Grossen Stadtrates enthalten. Mit der neuen externen Einbürgerungskommission fallen zusätzliche Kosten für die Vergrösserung der Einbürgerungskommission an sowie die Spesen für alle externen Mitglieder.

Zusammenstellung der Kosten für das Jahr 2011:

▪ Sitzungsgelder für zwei weitere Mitglieder	Fr.	5'400.–
▪ Entschädigung für Delegationen für zwei weitere Mitglieder	Fr.	500.–
▪ Spesen pro Mitglied Fr. 2'110.–	Fr.	14'770.–

Die künftige Einbürgerungskommission ist eine nichtparlamentarische Kommission. Die Organisation und die administrative Unterstützung fallen vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Bürgerrechtswesen. Die Einbürgerungskommission ist neu auf Gemeindeebene abschliessend für die Zusicherung des Luzerner Stadtbürgerrechtes zuständig. Ablehnende Entscheide sind sorgfältig zu formulieren und stichhaltig zu begründen und stellen deshalb eine anspruchsvolle und zeitintensive Aufgabe dar. Gegen ablehnende Entscheide des Grossen Stadtrates wurden in letzter Zeit vermehrt auch Beschwerden eingereicht, was wiederum zu zusätzlichen Aufwendungen und Belastungen führte. Aufgrund dieser Entwicklungen musste die Abteilung Bevölkerungsdienste vermehrt auch die Unterstützung des Rechtsdienstes der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Komplexität der Fälle im Allgemeinen hat in den letzten Jahren insgesamt zugenommen, weshalb sowohl das Ressort Bürgerrechtswesen als auch der Rechtsdienst ebenfalls zusätzlich belastet sind.

Die Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit ist gezwungen, die personellen Ressourcen im Rechtsdienst (10 Stellenprozente) und im Ressort Bürgerrechtswesen (15 Stellenprozente) aufzustocken. Nur auf diese Weise können die Aufgaben auch in Zukunft seriös wahrgenommen werden. Ein entsprechender Nachtragskredit dafür muss eingeholt und der Stellenplan entsprechend aufgestockt werden.

5 **Motion 441: „Obligatorische Deutschtests für Einbürgerungswillige“**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird ein Reglement über die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission geschaffen. Die Einführung von obligatorischen Deutschtests, wie sie die als Postulat überwiesene Motion 441 fordert, stellt demgegenüber eine materielle Einbürgerungsvoraussetzung dar. Das vorliegende Reglement ist somit der falsche Ort zur allfälligen Regelung von obligatorischen Deutschtests. Diese Regelung müsste daher, unter gleichzeitigem Einbezug von weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen, in einem separaten Erlass, z. B. in einem Pflichtenheft, aufgenommen werden.

Ohne der konkreten Erledigung dieser als Postulat überwiesenen Motion vorgreifen zu wollen, kann dazu im heutigen Zeitpunkt doch Folgendes gesagt werden:

Die Sprache ist ein zentrales Instrument der Integration. Trotzdem darf die Beurteilung des Integrationsstandes nicht auf die Beurteilung der Sprachkenntnisse reduziert werden. Zudem besteht bei der Durchführung eines schriftlichen Deutschtests die Gefahr der Diskriminierung von Bildungsungeübten, Analphabetinnen und Analphabeten und Personen, die der lateinischen Schrift nicht kundig sind. Der Kantonsrat hat im Januar 2006 ein Postulat abgelehnt, das die Entwicklung eines kantonalen Deutschtests forderte, der den Gemeinden für die Einbürgerungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Mehrheit des Rates folgte der Argumentation der Regierung, dass bei der Beurteilung der Integration vor allem auf die Fähigkeit Gewicht gelegt wird, sich mündlich zu verständigen. Diese Fähigkeit kann jedoch nicht mit einem schriftlichen Test gemessen werden.

Wenn Gesuchstellende des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, stellt dies kein grundsätzliches Hindernis für eine Einbürgerung dar. Es sind jedoch Kriterien für Ausnahme- und Dispensregelungen vom Sprachnachweis erforderlich. Nur so kann in Zukunft eine rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung der Einbürgerungsgesuche garantiert werden. Solche Kriterien werden in Zusammenarbeit mit der Einbürgerungskommission zu erarbeiten sein.

Das Ressort Bürgerrechtswesen trifft im Moment vertiefte Abklärungen in Bezug auf folgende Fragen:

- Wie stellen Sprachinstitute fest, ob der Kursteilnehmer Analphabetin oder Analphabet ist? Worauf könnte sich die Einbürgerungskommission abstützen?
- Sind bei einer Analphabetin oder einem Analphabeten durch gezielte Förderung innerhalb eines Jahres Fortschritte möglich? Wie verhält es sich bei älteren und lernungsgewohnten Personen?
- Wie könnte ein mündlicher Sprachtest ausgestaltet sein?

Die Ergebnisse stehen noch aus.

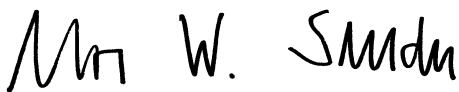
Im Weiteren ist auf Bundesebene derzeit die Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes im Gange. Das geltende eidgenössische Bürgerrechtsgesetz stammt aus dem Jahr 1952 und wurde in der Vergangenheit mehrfach geändert und revidiert. Die nun eingeleitete Totalrevision hat zum Ziel, das Bürgerrechtsgesetz auf das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene neue Ausländergesetz (AuG) abzustimmen. Zentrale Bereiche sind – nebst einer Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen und einer Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes – die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und die Kenntnis einer Landessprache. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende März 2010 abgelaufen. Momentan werden auf Bundesebene die Vernehmlassungsantworten ausgewertet. Eine Zusammenfassung mit Kommentaren und Schlussfolgerungen ist bis spätestens Ende Jahr 2010 in Aussicht gestellt. Dem Ergebnis soll nun nicht ohne Not vorgegriffen werden, indem die Stadt Luzern bereits im jetzigen Zeitpunkt (und überdies im falschen Erlass) eine explizite Regelung über Deutschtests trifft.

6 Antrag

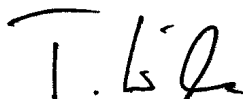
Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, das neue Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern zu erlassen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. August 2010



Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28 vom 25. August 2010 betreffend

Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Entscheide betreffend Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern.

II. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung, Konstituierung und Entschädigung

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.

² Der Grosse Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein. Die Stärke der Parteien soll angemessen vertreten sein.

³ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie kann der Präsidentin oder dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und regelt die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung.

⁴ Die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach den Art. 2–5 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates.

Art. 4 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

¹ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

² Sachvorlagen benötigen zu ihrer Annahme die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.

Art. 5 *Entscheide und Unterschriftenregelung*

¹ Für die Einbürgerungskommission unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und ein Mitglied. Im Verhinderungsfalle der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und ein Mitglied.

² Der Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 6 *Amtsgeheimnis*

¹ Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

² Die Pflicht besteht über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus.

³ Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zu übergeben.

Art. 7 *Sorgfaltspflicht*

Die Mitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 8 *Aufgaben der Einbürgerungskommission*

¹ Die Einbürgerungskommission erstattet dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuweist.

III. Schlussbestimmung

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang

Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Luzern

vom ...

Die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die Einbürgerungskommission,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Zusammensetzung und Vorsitz*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teilnehmen.

³ Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter Bürgerrechtswesen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, bei deren oder dessen Verhinderung die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Einbürgerungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche;
- b. Einbürgerungsgespräche mit den Gesuchstellenden, sofern nötig;
- c. Entscheid über die Zusicherung oder Nichtzusicherung des Stadtbürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.

² Sie beantwortet Anfragen von kantonalen und städtischen Amtsstellen und verfasst Stellungnahmen zu ihr unterbreiteten Sachfragen und Vernehmlassungen.

³ Sie kann Abklärungen an einzelne Mitglieder oder an das Ressort Bürgerrechtswesen delegieren. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Art. 3 *Organisation der Einbürgerungsgespräche*

Der Verlauf des Gesprächs sieht wie folgt aus:

- a. Begrüssung;
- b. Frageteil;

- c. Information über das weitere Vorgehen;
- d. Verabschiedung.

II. Verhandlungen

Art. 4 Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt je nach Bedarf der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

² Vier Mitglieder oder die zuständige Stadträtin oder der zuständige Stadtrat können unter Angabe der Traktanden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Einbürgerungskommission eine Sitzung verlangen.

³ Zu den Sitzungen wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt mit der Einladung die Traktandenliste bekannt.

Art. 5 Protokoll

¹ Die Protokollführung erfolgt durch die Verwaltung.

² Das Protokoll gibt mindestens Aufschluss über

- a. Anwesenheit;
- b. Beschlussfähigkeit;
- c. Traktanden;
- d. Anträge, Beschlüsse und Aufträge;
- e. die Zusammenfassung der Gründe bei Nichtzusicherung des Stadtbürgerrechtes;
- f. Sitzungsdauer.

³ Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen. Einwände gegen das Protokoll sind an der nächsten Sitzung einzubringen.

⁴ Das Protokoll wird dem zuständigen Mitglied des Stadtrates zur Kenntnis gestellt.

Art. 6 Ausstandspflicht

¹ Für Mitglieder gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Information

Die Einbürgerungskommission informiert die Öffentlichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die erfolgten Einbürgerungen.

III. Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 28/2010 Reglement über die Einbürgerungskommission (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 28 vom 25. August 2010 betreffend

Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern

vom 28. Oktober 2010

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Entscheide betreffend Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern.

II. Organisation

Art. 3 *Zusammensetzung, Konstituierung und Entschädigung*

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.

² Der Grosse Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein. Die Stärke der Parteien soll angemessen vertreten sein.

³ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie kann der Präsidentin oder dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und regelt die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung.

⁴ Die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach den Art. 2–5 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates.

⁵ Bei Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 oder Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsperiode wählt der Grosse Stadtrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.

Art. 4 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

¹ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

² Sachvorlagen benötigen zu ihrer Annahme die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.

Art. 5 *Entscheide und Unterschriftenregelung*

¹ Für die Einbürgerungskommission unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und ein Mitglied. Im Verhinderungsfalle der Präsidentin oder des Präsidenten unterzeichnen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und ein Mitglied.

² Der Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 6 *Amtsgeheimnis*

¹ Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

² Die Pflicht besteht über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus.

³ Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten und Protokolle der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zu übergeben.

Art. 7 *Sorgfaltspflicht*

Die Mitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 8 *Aufgaben der Einbürgerungskommission*

¹ Die Einbürgerungskommission erstattet dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuweist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 *Wahl für den Rest der Amtsperiode*

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der frei wählbaren Mitglieder für den Rest der Amtsperiode 2010–2012 findet an der ersten Sitzung des Grossen Stadtrates im Jahr 2011 statt.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Oktober 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

